



Allgemeine Betreuungsregelungen

1. Auftrag der kirchlichen Kindertagesstätte

Das Angebot unserer evangelisch-lutherischen Kindertagesstätte ist im Auftrag der Kirche begründet und versteht sich als Verkündigung und Diakonie für Kinder. Die Arbeit in der Kindertagesstätte orientiert sich an einem vom christlichen Glauben geprägten Verständnis von Mensch und Welt.

Die Aufgaben, Kinder zu betreuen, sie zu erziehen und zu bilden, sind nicht voneinander zu trennen und liegen zuerst in der Verantwortung der Eltern. Die Kindertagesstättenarbeit der Kirche ergänzt das Elternhaus in der Verantwortung für die Erziehung der Kinder auf der Grundlage ihrer Konzeption. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern ist deshalb unerlässlich und setzt gegenseitige Information voraus.

In diesem Sinne bietet die Kirche eine fachgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen an.

Die Arbeit der Kindertagesstätte erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Konzeption, die in der Kindertagesstätte eingesehen werden kann. Die Leitung der Kindertagesstätte ist gern bereit, diese zu erläutern. Die jeweils aktuellen Konzeptionen finden Sie auch im Internet unter:

<https://www.kitaverband-diepholz.de/images/pdf/konzeption-drebber-kita.pdf>

<https://www.kitaverband-diepholz.de/images/pdf/konzeption-drebber-krippe.pdf>

2. Aufnahme des Kindes

In den Kindergartengruppen unserer Kindertagesstätte werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreut. In den Krippengruppen werden Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres betreut.

Die Kindertagesstätte hält zwei Integrationsgruppen und entsprechend qualifiziertes Personal für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf vor. Ungeachtet dieses Angebotes können Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf nach den gesetzlichen Bestimmungen nur dann aufgenommen werden, wenn die Einrichtung die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen bietet sowie die Personensorgeberechtigten des behinderten Kindes und der Träger in der Auffassung übereinstimmen, dass das Kind seinen Bedürfnissen entsprechend in der Kindertagesstätte betreut, erzogen und gebildet werden kann.

Spätestens bei Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:

- Unterschriebener Betreuungsvertrag
- Vollständig ausgefülltes Stammdatenblatt
- Unterschriebenes SEPA-Lastschriftmandat (zur Erhebung des Elternbeitrages sofern Beitragspflicht besteht und/oder zur Erhebung des Verpflegungsgeldes sofern

das Kind am gemeinsamen Mittagessen teilnimmt und/oder sofern sonstige Verpflegungsgelder erhoben werden)

- Unterschriebene Verpflichtungs- und Einverständniserklärung
- Allgemeine Datenschutzerklärung und Datenschutzerklärungen zur Kita-App Leandoo und zur NH-Kindergartenverwaltung
- Bescheinigung über einen ausreichenden, den Anforderungen genügenden Masernschutz nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (siehe Erläuterungen in der Verpflichtungs- und Einverständniserklärung)

3. Eingewöhnungszeit

In der ersten Zeit des Kindertagesstättenbesuchs findet eine Eingewöhnung statt. In der Eingewöhnungszeit in der Krippe erfolgt aus pädagogischen Gründen keine Betreuung über die gesamte vereinbarte tägliche Betreuungszeit. Die tägliche Betreuungsdauer wird dann schrittweise nach Ermessen der pädagogischen Fachkräfte gesteigert. Bei Bedarf kann eine verkürzte Anfangsbetreuungszeit auch in Kindergarten- und in altersübergreifenden Gruppen vereinbart werden.

Die nicht vollumfängliche Betreuungszeit eines Kindes während der Eingewöhnungszeit führt nicht zu einer Verringerung des Elternbeitrages, sofern Beitragspflicht besteht. Dies gilt auch für die Höhe des Verpflegungsgeldes, sofern das Kind am gemeinsamen Mittagessen teilnimmt.

4. Betreuungsangebot

Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag geöffnet. Wir unterscheiden bei den Betreuungszeiten zwischen Kernzeit und Randzeit. Kernzeit ist die Zeit, in der allen Kindern derselben Gruppe durchgehend Betreuung angeboten wird. Randzeit ist der Zeitraum, in dem Kindern vor oder nach der Kernzeit Betreuung angeboten wird. Die aktuellen Betreuungszeiten entnehmen Sie bitte unserer Internetseite:

<https://www.kitaverband-diepholz.de/kita-finder/kita-thriburi-drebbel.html>

Das Kind darf nicht vor dem vereinbarten Betreuungsbeginn zur Kindertagesstätte gebracht werden und muss pünktlich abgeholt werden. Außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit besteht keine Aufsicht.

Nach Aufnahme des Kindes können die Betreuungszeiten nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende im Rahmen vorhandener Kapazitäten geändert werden.

Die Betreuungszeiten und Ferientermine werden im Einvernehmen mit dem Beirat und dem Kuratorium durch den Kindertagesstättenverband festgelegt. Über Schließungen, zum Beispiel für Studientage und Fortbildungen, werden die Personensorgeberechtigten rechtzeitig informiert. Insgesamt kann die Kindertagesstätte an bis zu 32 Tagen je Kalenderjahr geschlossen werden.

Der Kindertagesstättenverband ist berechtigt, die Kindertagesstätte

- bei Krankheit der Mitarbeiter*innen falls Aufsicht und Betreuung nach den Anforderungen des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes nicht ausreichend gewährleistet werden können,
- bei ansteckenden Krankheiten,
- auf behördliche Anordnung oder
- aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen

zeitweilig zu schließen oder Betreuungszeiten zu reduzieren. Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt. Während dieser Zeit haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

Sofern grundsätzliche Elternbeitragspflicht besteht, gilt diese fort. Die Elternbeiträge sind pauschaliert, so dass grundsätzlich keine Beiträge erstattet werden. Sollte es

jedoch zu Schließungen in besonderen Fällen, zum Beispiel wegen Personalmangels, von mehr als zehn Betreuungstagen insgesamt pro Kindertagesstättenjahr kommen, werden die Beiträge für die darüberhinausgehenden Tage erstattet. Weitere Kulanzregelungen sind möglich.

5. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung, einschließlich außerhäuslicher Aktivitäten wie zum Beispiel Ausflüge, Waldtage, Spaziergänge und Besichtigungen. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder ihre Beauftragten.

Werden Feste in der Kindertagesstätte gemeinsam mit den Kindern und ihren Personensorgeberechtigten gefeiert, liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.

Für den Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich. Grundsätzlich treten die Kinder ihren Heimweg und ihren Weg zur Kindertagesstätte nicht ohne Begleitung an.

Eine Übergabe des Kindes an andere Personen als die Personensorgeberechtigten ist nur möglich, wenn die Personensorgeberechtigten den Namen der abholenden Person zuvor auf der Verpflichtungs- und Einverständniserklärung vermerkt haben. Telefonische Benachrichtigungen sind nicht ausreichend (außer bei einmaligen Veränderungen aufgrund akuter Situationen). Für den Fall, dass Geschwister das Kind abholen sollen, ist es erforderlich, dass diese mindestens das 12. Lebensjahr, bei Abholung mit dem Fahrrad mindestens das 14. Lebensjahr, vollendet haben. Die abholende Person muss darüber hinaus aufgrund der körperlichen und geistigen Reife tatsächlich zur Abholung in der Lage sein. Bei Abholung durch Personen, die den Mitarbeitenden der Kindertagesstätte nicht bekannt sind, sind die Mitarbeitenden berechtigt, das Kind nur nach Vorlage des Personalausweis zu übergeben.

Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätte berechtigt zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall verantwortet werden kann, etwa wenn die Person aufgrund von Alkohol-, Medikamenten- oder Drogenkonsum in dem Moment nicht geeignet wirkt oder das Kind aufgrund seiner aktuellen körperlichen oder seelischen Verfassung nicht in der Lage ist, den Heimweg mit einem Geschwisterkind zu bewältigen. Die Kindertagesstätte ist berechtigt, das Kind dieser Person nicht zu übergeben und bei Bedarf weitere geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Wird festgestellt, dass das Kind nicht durch die Personensorgeberechtigten beziehungsweise Beauftragten zur Kindertagesstätte gebracht und abgeholt wird, ist der Kindertagesstättenverband zur Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt.

Bei selbst- oder fremdverletzendem sowie -gefährdendem Verhalten des Kindes ist die Kindertagesstätte berechtigt, das Kind nach vorheriger Absprache mit den Personensorgeberechtigten abholen zu lassen.

6. Versicherungsschutz

Die Kinder in der Kindertagesstätte sind nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Ziffer 8 a SGB VII) bei Unfall versichert:

- auf direktem Wege zur und von der Kindertagesstätte
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte
- während gemeinsamer Veranstaltungen außerhalb des Grundstückes der Kindertagesstätte (Spaziergänge, Feste und dergleichen).

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährung von Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch die Kindertagesstätte ist nicht gegeben.

Für Garderobe und persönliche Gegenstände übernimmt der Kindertagesstättenverband bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich keine Haftung.

7. Krankheitsfälle

In der Kindertagesstätte können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Kindertagesstätte nicht besuchen. Stellt sich während der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte eine Erkrankung des Kindes heraus, ist es unverzüglich abzuholen.

Bei berechtigten Zweifeln an der Gesundheit des Kindes, einer Weigerung der Personensorgeberechtigten, das Kind ärztlich untersuchen zu lassen, oder einer Gefährdung der Gesundheit dieses oder anderer Kinder, ist die Leitung berechtigt, das Kind von der Betreuung auszuschließen bis eine Klärung erfolgt ist.

Medikamente werden in der Kindertagesstätte grundsätzlich nicht verabreicht. Nur in besonderen, unumgänglichen Einzelfällen (zum Beispiel bei chronischen Erkrankungen, Anfallsleiden oder Notfallversorgungen) können Medikamente gegeben werden. Dieses ist im Einzelfall mit den Personensorgeberechtigten gesondert zu vereinbaren. In diesen Fällen werden Medikamente nur mit ärztlicher Bescheinigung und in Absprache mit dem Arzt verabreicht. Medikamente und Pflegeprodukte, wie zum Beispiel Cremes oder Puder, sind persönlich an die pädagogische Fachkraft zu übergeben und müssen mit dem Namen des Kindes und genauer Dosierung versehen sein. Die Kindertagesstätte kann eine Verabreichung ablehnen.

Behalten Sorgeberechtigte ihr Kind zu Hause, zum Beispiel aufgrund von Krankheit oder privaten Gründen, ist die Kindertagesstätte unverzüglich, spätestens aber am folgenden Tag, zu benachrichtigen.

8. Ansteckende Krankheiten

Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz oder anderen ernsthaften Erkrankungen hat/haben der/die Personensorgeberechtigte/n die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten. Die Kindertagesstätte übergibt den Personensorgeberechtigten hierzu das Merkblatt „Gemeinsam vor Infektionen schützen“.

Nach der Erkrankung darf das Kind die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht und eine Gefahr für die Gesundheit des Kindes oder anderer Kinder ausgeschlossen ist. Im Zweifel kann die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung verlangen.

Nach überstandener Krankheit muss das Kind symptomfrei sein, bevor es die Kindertagesstätte wieder besucht. Ab wann das Kind wieder betreut werden darf, richtet sich nach den „Empfehlungen für die Wiedermehrlassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz“ des Robert-Koch-Institutes, die jeweils aktuell unter folgender Internetadresse abgerufen werden können:

https://www.rki.de/DE/Aktuelles/Publikationen/RKI-Ratgeber/Wiedermehrlassung/Mbl_Wiedermehrlassung_schule.html

9. Elternbeitrag

- **Elternbeitragsfreiheit.** Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung besteht für eine Betreuungszeit bis zu acht Stunden Beitragsfreiheit.

Die Beitragsfreiheit wird erstmalig für den Monat, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, gewährt. Nach den gesetzlichen Fristenregelungen sind Kinder, die am 1. eines Monats geboren sind, bereits für den Vormonat beitragsfrei. Die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung bleibt unberührt.

Nebenkosten, die nicht im Beitrag enthalten sind, z. B. für Ausflüge, Getränke, besondere Veranstaltungen, werden mit den Personensorgeberechtigten abgesprochen und bei Bedarf gesondert erhoben.

- **Elternbeitragspflicht.** Für die Kinder, die
 - das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
 - eine Betreuungszeit von mehr als acht Stunden täglich in Anspruch nehmenist ein monatlicher Elternbeitrag zu leisten. Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage der folgenden Stundensätze berechnet:

Kindergarten: 1,50 € Krippe: 2,10 €

Grundlage der Beitragsberechnung sind die gebuchten Betreuungszeiten. Der Elternbeitrag errechnet sich folgendermaßen:

Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit x 4 Wochen

Die vorstehende Berechnungsart sowie der Elternbeitragssatz gelten auch für die Berechnung der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Hier ist die Gesamtzahl der vereinbarten Betreuungsstunden beitragspflichtig.

Der Elternbeitrag wird monatlich durch das Kirchenamt in Sulingen, jeweils zum 01. Werktag des Monats, eingezogen. Die Personensorgeberechtigten erteilen dazu ein SEPA-Lastschriftmandat.

Die Elternbeitragspflicht beginnt mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Tag der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte. Die Elternbeitragspflicht besteht auch während einer eventuell vereinbarten Eingewöhnungszeit in vollem Umfang. Wird ein Kind ausnahmsweise zu einem anderen Tag als dem ersten des Monats aufgenommen, so ist die volle Monatsrate zu zahlen, wenn das Kind bis zum 15. des laufenden Monats aufgenommen wird. Wird das Kind nach dem 15. eines Monats aufgenommen, so ist nur die Hälfte des Monatsbeitrages zu entrichten.

Die Elternbeiträge werden als Jahresbetrag für das Kindertagesstättenjahr, das am 01. August beginnt und am 31. Juli des Folgejahres endet, erhoben und in zwölf Monatsraten eingezogen. Die Monatsraten sind auch in der Zeit der Ferien und während Krankheitszeiten zu entrichten. Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht.

Der Kindertagesstättenverband kann den Elternbeitrag darüber hinaus insbesondere wegen allgemeiner Kostensteigerungen oder auf Grund von Vereinbarungen mit der Kommune durch schriftliche Erklärung gegenüber den Personensorgeberechtigten jederzeit angemessen neu festsetzen. Änderungen des Elternbeitrages hat der Kindertagesstättenverband spätestens acht Wochen vor dem Inkrafttreten bekanntzugeben. Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit diesem Beitragsfestsetzungsverfahren durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages einverstanden.

Nebenkosten, die nicht im Beitrag enthalten sind, zum Beispiel für Ausflüge oder besondere Veranstaltungen, werden mit den Personensorgeberechtigten abgesprochen und bei Bedarf gesondert erhoben.

Wer aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, den Elternbeitrag zu zahlen, kann die Übernahme der Elternbeiträge im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe bei der Samtgemeinde Barnstorf beantragen. Die Antragstellung auf Übernahme der Elternbeiträge löst bei der Beitragserhebung keine aufschiebende Wirkung aus, so dass der festgesetzte Elternbeitrag bis zur Entscheidung der wirtschaftlichen

Jugendhilfe unvermindert zu zahlen ist. Übernimmt die wirtschaftliche Jugendhilfe nur einen Anteil des Elternbeitrages, ist der verbleibende Teilbetrag von den Personensorgeberechtigten zu begleichen.

Wenn mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Barnstorf in Anspruch nimmt und jeweils Beitragspflicht besteht, wird ab dem zweiten Kind der Elternbeitrag folgendermaßen reduziert:

Für das zweite Kind: Ermäßigung des Elternbeitrags um 50 %

Ab drei Kindern: Ermäßigung des Elternbeitrags um 75 %

Beitragsfreie Kinder werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

10. Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen und Frühstück (Kindergarten)

Für die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen wird ein jährliches Verpflegungsgeld erhoben, das in 12 gleichen Raten zu zahlen ist. Die Höhe des monatlichen Verpflegungsgeldes entnehmen Sie bitte der „Meldung zum gemeinsamen Mittagessen“.

Für die Kosten der Teilnahme am Frühstück (Kindergarten) wird ein jährliches Frühstücksgeld erhoben, das in zwölf gleichen Teilen zu zahlen ist. Das monatliche Frühstücksgeld beträgt 5 €.

Bei der Ermittlung der Höhe der Pauschale wurden bereits die durchschnittlichen Fehltag der Kinder sowie die Ferien und sonstigen Schließzeiten der Kindertagesstätte berücksichtigt.

Kinder, die länger als bis 13.00 Uhr in der Kindertagesstätte betreut werden, nehmen verpflichtend am täglichen Mittagessen teil. Beim Besuch der Krippengruppen ist die Teilnahme am Mittagessen unabhängig von der täglichen Betreuungsdauer verpflichtend.

Anmeldungen können nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten berücksichtigt werden.

Eine Geschwisterermäßigung ist nicht möglich.

Verpflegungsgeld und Frühstücksgeld werden monatlich durch das Kirchenamt in Sulingen, jeweils zum 01. Werktag des Monats, eingezogen. Die Personensorgeberechtigten erteilen dazu ein SEPA-Lastschriftmandat.

Liegt das Anmeldedatum nach dem 15. eines Monats sind für diesen Monat nur die halben Entgelte zu entrichten. Kann das Kind zusammenhängend an mehr als zehn Betreuungstagen krankheitsbedingt oder aus anderen zwingenden Gründen nicht an der Verpflegung teilnehmen, sind auf Antrag und bei einer entsprechenden Abmeldung des Kindes nur die halben Entgelte zu zahlen.

Abmeldungen vom Mittagessen haben mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Monats schriftlich zu erfolgen.

Der Kindertagesstättenverband ist berechtigt, die Höhe des Verpflegungsgeldes auch im Laufe des Kindertagesstättenjahres anzupassen. Es ist eine Frist von acht Wochen zum Monatsende einzuhalten.

Empfänger staatlicher Unterstützungsleistungen (SGB II, SGB XII, Asylbewerbergesetz oder Bezieher von Wohngeld), können bei der Samtgemeinde Barnstorf die Übernahme des Verpflegungsgeldes beantragen (Bildung & Teilhabe). Solange eine Bescheinigung zur Übernahme (Gutschein) nicht vorliegt, ist das Verpflegungsgeld in voller Höhe zu zahlen.

11. Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

Eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende erfolgen.

Im Jahr der Einschulung und im Jahr vor dem Wechsel von der Krippe in den Kindergarten ist eine Kündigung drei Monate vor dem Ende des Kindertagesstättenjahres (31. Juli) nicht mehr möglich. Eine vorzeitige Kündigung kann in diesen Fällen nur mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum 30. April erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Kündigung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam.

Im gegenseitigen Einvernehmen kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Einhaltung einer Kündigungsfrist verzichtet werden. Der Elternbeitrag ist so lange zu entrichten, bis die Kündigung wirksam wird.

Gemeinsam Personensorgeberechtigte können den Betreuungsvertrag nur gemeinsam kündigen.

12. Automatische Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Mit dem Eintritt in die Schule endet das Betreuungsverhältnis in einer Kindergarten-Gruppe, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des 31. Juli. Das Betreuungsverhältnis im Hort endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende der Grundschulzeit (vierte Klasse) ebenfalls mit Ablauf des 31. Juli.

13. Kündigung durch den Kindertagesstättenverband

Der Kindertagesstättenverband kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündigen, wenn

- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Kindertagesstätte trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
- die Personensorgeberechtigten das Kind trotz erfolgter schriftlicher Abmahnung wiederholt vor dem vereinbarten Zeitpunkt in die Kindertagesstätte bringen oder nach dem vereinbarten Zeitpunkt abholen,
- das Kind nicht mehr seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Kommune, in der die Kindertagesstätte liegt, hat oder
- das Kind die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte beziehungsweise in der Gruppe schwerwiegend beeinträchtigt oder gefährdet,
- er den Betreuungsplatz des Kindes aufgrund zwingender Umstände, insbesondere aufgrund der Einstellung des Betreuungsangebots im Zuge anhaltenden Personalmangels oder einer mit der Kommune vereinbarten grundsätzlichen Veränderung der Betreuungsangebote, nicht aufrechterhalten kann oder
- für das Kind die schriftliche Zusage für einen Platz in einer Sprachheilkindertagesstätte oder in einer heilpädagogischen Kindertagesstätte vorliegt.

Der Kindertagesstättenverband kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen, wenn

- das Kind der Kindertagesstätte vier Wochen unentschuldig fernbleibt oder
- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages und/oder der Verpflegungspauschale und/oder des Frühstücksgeldes für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten.

Der Kindertagesstättenverband kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn

- die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- es zu einem erheblichen Fehlverhalten seitens der Personensorgeberechtigten kommt, durch das die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte schwerwiegend beeinträchtigt oder gefährdet wird,
- das Kind aufgrund falscher Angaben in die Kindertagesstätte aufgenommen wurde oder

- ein wichtiger Grund hierfür vorliegt, zum Beispiel das Vertrauensverhältnis zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Personensorgeberechtigten erheblich gestört und insoweit eine Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist.

14. Betreuungsvertrag

Die vorstehenden "Allgemeinen Betreuungsregelungen" werden Bestandteil des Betreuungsvertrages, der von dem/der/den Personensorgeberechtigten und dem Kindertagesstättenverband vor der Aufnahme des Kindes unterschrieben sein muss.

15. Weitere Informationen

Weitere Informationen über die Kindertagesstätte finden Sie im Internet unter:
<https://www.kitaverband-diepholz.de/kita-finder/kita-thriburi-drebber.html>

16. Inkrafttreten

Diese Betreuungsregelungen treten mit Wirkung vom 01. August 2025 in Kraft und lösen die bisherigen Regelungen ab.